Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 23.07.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat von Tiefenbach am Federsee am 23.07.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung des Feuerwehrdienstes als Ersatz der entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung als Aufwandsentschädigung.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je volle Stunde 10,00 Euro. Für Nachteinsätze ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% gewährt. Für außergewöhnliche Verschmutzung wird ebenfalls ein Zuschlag von 25% gewährt.

(2) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

(4) Bei einer Einsatzzeit über vier Stunden hat jeder Feuerwehrangehörige einen Anspruch auf Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Der Erfrischungszuschuss beinhaltet in erster Linie Getränke. Bei einer Einsatzzeit von über 4 Stunden gewährt die Gemeinde Tiefenbach am Federsee den Einsatzkräften Getränke und Verpflegung bis zu einem Betrag von 10,00 € pro Person. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 8 Stunden, verdoppelt sich dieser Betrag.

§ 3 Proben und Übungen

Für die Teilnahme an den Proben/Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt. Bei der Teilnahme von mehr als 20 Übungen wird für die Teilnahme an diesen zusätzlichen Übungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung von 5,-- Euro pro Probe/Übung und Person gewährt.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für Aus- und Fortbildungen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 8,00 Euro und über 4 Stunden von 16,-- Euro gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Ange-hörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreise-kostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst

leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung (hierbei orientiert sich die Gemeinde an der vom Feuerwehrverband/Gemeindetag vorgeschlagenen monatlichen Vergütungssystematik) :

Kommandant	20 €/Monat = 240 €/Jahr
Stellv. Kommandant	10 €/Monat = 120 €/Jahr
Jugendwart	10 €/Monat = 120,€/Jahr
Stellv. Jugendwart	5 €/Monat = 60 €/Jahr
Gerätewart	10 €/Monat = 120€/Jahr

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außer Kraft.

Tiefenbach, den 24.07.2018

GEMEINDE TIEFENBACH LANDKREIS BIBERACH

Müller, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekannt-machung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichts-behörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.
2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht: Durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und Einstellung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 03.08.2018 bis 31.08.2018 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018 auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen verwiesen.

Müller, Bürgermeister

Diese Satzung wurde wie folgt veröffentlicht:

1. Durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus Tiefenbach in der Zeit vom 03.08.2018 bis 31.08.2018 je einschließlich;

2. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbach Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018

3. Durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 03.08.2018 bis 31.08.2018 je einschließlich,

gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018 auf den Anschlag am Rathaus und die Veröffentlichung auf die Homepage unter Amtliche Bekannt-machungen hingewiesen.

Angeschlagen/Einstellung am: 01.08.2018
Abgenommen/Herausgenommen am: 02.09.2018

Diese Satzung einschließlich Protokollauszug und Bekanntmachungsnachweis Mitteilungsblatt wurde an Kämmerer Matthias Weber für die Unterlagen beim Verband und zur Weiterleitung an das Landratsamt Biberach gefertigt.

Tiefenbach, den 02.09.2018

Dienstsiegel

GEMEINDE TIEFENBACH LANDKREIS BIBERACH

Müller, Bürgermeister

Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Landkreis Biberach

Die Gemeinde direkt am See

Auszug aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Tiefenbach am Montag, 23.07.2018

Die Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung wurde in der Zeit vom 16.07.2018 bis 23.07.2018 je einschließlich an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach angeschlagen. Der Veröffentlichung des Hinweises auf die Veröffentlichung der Tagesordnung an der Anschlagtafel am Rathaus erfolgte am 09.07.2018. Die Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung wurde am weiterhin am 19.07.2018 im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
Die Sitzungseinladung wurde den Gemeinderäten rechtzeitig zugestellt.

Normalzahl:	Der Vorsitzende, BM Müller sowie 8 Gemeinderäte
Anwesend:	Der Vorsitzende, BM Helmut Müller 8 Gemeinderäte
Weiterhin anwesend:	--
Entschuldigt:	

5. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Auf die Vorbesprechung in der letzten öffentlichen Sitzung vom 04.06.2018 wird verwiesen.
Sachverhalt:
Bisher gab es im Land Baden-Württemberg eine Entschädigungssatzung. Diese Mustersatzung wurde vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg überarbeitet und mit Vertretern des Städte- und Gemeindetags abgestimmt. Die Führungskräfte unserer Feuerwehr erhielten – mit Ausnahme der Jahrespauschale der Gemeinde für den Kdt. Thomas Miehle mit 100 €/Jahr – keine weitere Entschädigung. Zwischenzeitlich ist aber der Verwaltungsaufwand über alle Ebenen hinweg derart angestiegen, dass Aufgaben weiter aufgeteilt werden mussten und somit auch Angehörige (stv. Kdt, Jugendwarte) die bisher nicht im administrativen Aufgabenbereich tätig waren, stärker eingebunden werden und somit auch mehr gefordert sind als bisher. Die BM-Kollegen des GVV Bad Buchau haben über die Festlegung von monatlichen Entschädigungen aufgrund der Musterentschädigungssatzung diskutiert und werden die Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands als Grundlage nehmen, um diese nun entsprechend in Ihren Gemeinden vorzuschlagen. Berücksichtigung finden hierbei Funktionsträger und Führungskräfte, die in der Leitung (Kommandant/stellv. Kommandant), in der Jugendfeuerwehr und als Gerätewart tätig sind. Hier werden Aufgaben wahrgenommen, die weit über die ‚normale' Teilnahme von Einsätzen und Übungen hinausgehen und gegebenenfalls auch bei sonstigen feuerwehrtechnischen Veranstaltungen entstehen. Die BM-Kollegen sehen diesen Vorschlag als Anerkennung für die erhöhten Zeitaufwendungen im Ehrenamt. Nur durch engagierte und motivierte Feuerwehrangehörige kann der kommunalen Pflichtaufgabe „Feuerwehr" mit erhöhtem Einsatz- und Übungsaufkommen, Ausbildung des Nachwuchses und Verwaltungsaufkommen zukünftig Rechnung getragen werden.
Die Bürgermeister innerhalb des GVV mit Ausnahme der Stadt Bad Buchau sind sich einig, dass die Empfehlungen der Spitzenverbände in diesen kleinen Gemeinden so nicht umgesetzt werden können.

In der Pfarrei Seekirch (Alleshausen, Seekirch, Tiefenbach) sowie Oggelshausen werden nach Möglichkeit für die Feuerwehren einheitliche Entschädigungssätze angestrebt. In den anderen Gemeinden werden andere Entschädigungssätze angestrebt.

BM Müller unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:
Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung (hierbei orientiert sich die Gemeinde an der vom Feuerwehrverband/Gemeindetag vorgeschlagenen monatlichen Vergütungssystematik), abgestuft auf unsere Gemeindegröße.

Kommandant	pro Monat 20,00 € =	240,-- Euro/Jahr
Stellv. Kommandant	pro Monat 10,00 € =	120,-- Euro/Jahr
Jugendwart	pro Monat 10,00 € =	120,-- Euro/Jahr
Stellv. Jugendwart	pro Monat 5,00 € =	60,-- Euro/Jahr
Gerätewart	pro Monat 10,00 € =	120,-- Euro/Jahr

Eine entsprechende Satzungsänderung ist zu erlassen.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger **Beschluss**:

Für nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	**pro Monat 20,00 € =**	**240,-- Euro/Jahr**
Stellv. Kommandant	**pro Monat 10,00 € =**	**120,-- Euro/Jahr**
Jugendwart	**pro Monat 10,00 € =**	**120,-- Euro/Jahr**
Stellv. Jugendwart	**pro Monat 5,00 € =**	**60,-- Euro/Jahr**
Gerätewart	**pro Monat 10,00 € =**	**120,-- Euro/Jahr**

Der vorgelegten Satzungsänderung zum 01. Januar 2019 wird zugestimmt.

Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 23.07.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat von Tiefenbach am Federsee am 23.07.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung des Feuerwehrdienstes als Ersatz der entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung als Aufwandsentschädigung.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je volle Stunde 10,00 Euro. Für Nachteinsätze ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% gewährt. Für außergewöhnliche Verschmutzung wird ebenfalls ein Zuschlag von 25% gewährt.

(2) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.
(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).
(4) Bei einer Einsatzzeit über vier Stunden hat jeder Feuerwehrangehörige einen Anspruch auf Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Der Erfrischungszuschuss beinhaltet in erster Linie Getränke. Bei einer Einsatzzeit von über 4 Stunden gewährt die Gemeinde Tiefenbach am Federsee den Einsatzkräften Getränke und Verpflegung bis zu einem Betrag von 10,00 € pro Person. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 8 Stunden, verdoppelt sich dieser Betrag.

§ 3 Proben und Übungen

Für die Teilnahme an den Proben/Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt. Bei der Teilnahme von mehr als 20 Übungen wird für die Teilnahme an diesen zusätzlichen Übungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung von 5,-- Euro pro Probe/Übung und Person gewährt.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für Aus- und Fortbildungen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 8,00 Euro und über 4 Stunden von 16,-- Euro gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.
(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Ange-hörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreise-kostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung (hierbei orientiert sich die Gemeinde an der vom Feuerwehrverband/Gemeindetag vorgeschlagenen monatlichen Vergütungssystematik) :

Kommandant	20 €/Monat = 240 €/Jahr
Stellv. Kommandant	10 €/Monat = 120 €/Jahr
Jugendwart	10 €/Monat = 120,€/Jahr
Stellv. Jugendwart	5 €/Monat = 60 €/Jahr
Gerätewart	10 €/Monat = 120€/Jahr

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außer Kraft.

Tiefenbach, den
Müller, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekannt-machung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichts-behörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.
2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht: Durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und Einstellung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 03.08.2018 bis 31.08.2018 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018 auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen verwiesen.

Müller, Bürgermeister

Dieser Protokollauszug wurde gefertigt am 27.07.2018

Für die Richtigkeit:

Müller
Bürgermeister